

Rahmenrichtlinien

**zur Zusammenarbeit mit den und
zur Finanzierung von Leistungen der
freien Träger**

***im Aufgabenfeld des Fachbereiches 5
„Jugend und Soziales“***

in der Stadt Bergisch Gladbach

**Die gegenüber dem Beschluss-Entwurf (Textfassung vom 13.06.02)
geänderten Textstellen sind kursiv gedruckt und am rechten
Seitenrand mit einem Balken markiert.**

29.08.2002

D:\Daten\FBL\RahmenRichtlinienGL3.doc – Bruno Hastrich / 10.09.02

Gliederung

Vorwort

1 Grundlagen

1.1 Anwendungsbereich

1.2 Grundsätze

1.2.1 *Menschenwürde, Partizipation, Gender Mainstreaming und Integration*

1.2.2 Subsidiarität

1.2.3 Transparenz

1.2.4 Vernetzung / Kooperation mit und zwischen den Trägern

1.2.5 Planungssicherheit

1.3 Voraussetzungen zur Finanzierung von Maßnahmen

1.3.1 Bedarfsgerechte Versorgung

1.3.2 Fachgerechte Versorgung

1.4 Finanzierungsregeln

1.4.1 Personalkosten

1.4.2 Sachkosten

1.4.3 Investitionskosten

1.4.4 Einzelfallbezogene Kosten

2 Kommunikation und Kooperation

3 Drei - Stufen - Modell

3.1 Übersicht über die Kriterien des Drei - Stufen - Modells

3.2 Begriffsdefinitionen

3.2.1 Mindestversorgung

3.2.2 Notwendige weitergehende Versorgung

3.2.3 Projekte

4 Initiierung von Maßnahmen

4.1 Initiative eines freien Trägers

4.2 Initiative des Rates und des Jugendhilfe- und Sozialausschusses

4.3 Initiative der Verwaltung

5 Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Antragsvoraussetzungen

5.2 Antragsbestandteile

5.2.1 Anerkennungsfähigkeit als freier Träger

5.2.2 Konzeption

5.2.3 Finanzierungsplan

5.3 Antragsfristen

5.4 Entscheidungsverfahren

5.4.1 Prüfung in der Verwaltung

5.4.2 Beteiligung

5.4.3 Entscheidung über Anträge mit grundsätzlicher Bedeutung

5.4.4 Entscheidung über Anträge innerhalb bestehender Zielvereinbarungen

5.4.5 Information

5.5 Vereinbarung

5.5.1 Laufzeit und Finanzierungsgrundsatz

5.5.2 Mindestbestandteile

5.5.3 Anpassung bzw. Auflösung

5.6 Berichte, Verwendungsnachweis und Prüfung

5.6.1 Zwischenberichte

5.6.2 Verwendungsnachweis

5.6.3 Prüfung

6 Qualität

7 Übergangsregelungen

8 Inkrafttreten

1 **Vorwort**

2
3 Die Sozialgesetzgebung, die Gemeindeordnung und (öffentlich-rechtliche)
4 Vereinbarungen bestimmen die Zuständigkeit der Stadt Bergisch Gladbach für
5 verschiedene Bereiche der „Sozialen Sicherung“ (*alle Geld- und Dienstleistungen von der*
6 *Kinder-/Jugendhilfe bis zur Seniorenarbeit*) ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Diese
7 Zuständigkeit ist in den gesetzlichen Grundlagen in unterschiedlichem Maße beschrieben
8 und unterschiedlich deutlich im Sinne von materiellen Verpflichtungen definiert. Der Grad
9 der Zuständigkeit ist darüber hinaus in Vereinbarungen mit dem Rheinisch-Bergischen
10 Kreis in bestimmten Bereichen spezifiziert („Zusammenführung der
11 Aufgabenverantwortung mit der Fach- und Finanzverantwortung in der Sozialhilfe im
12 Rheinisch-Bergischen Kreis“).

13 *Diesen Grundlagen entsprechend* gilt die „Soziale Sicherung“ als eines der Leitziele der
14 Stadt Bergisch Gladbach.

15
16 Um den Anforderungen an eine sachgerechte und systematische Förderung im Rahmen
17 dieser Zuständigkeiten gerecht zu werden, wurde in der Vergangenheit auf der Basis des
18 Subsidiaritätsprinzips gemeinsam mit den Kirchen, den Wohlfahrtsverbänden und vielen
19 anderen freien Trägern eine differenzierte und bedarfsorientierte Struktur zur Gestaltung
20 des Lebensumfeldes sowie zur Unterstützung und Förderung persönlicher und sozialer
21 Fertigkeiten (Versorgung) in den *Feldern der Sozialen Arbeit (die auch die Jugendhilfe*
22 *umfasst)* entwickelt und aufgebaut. Die Verwaltung folgt dabei dem Grundsatz, im
23 Rahmen der bestehenden gesetzlichen Vorgaben die Wahrnehmung möglichst vieler
24 Aufgaben in diesen Bereichen auf freie Träger zu übertragen.

25
26 Wesentliches Ziel der Stadt Bergisch Gladbach war hierbei auch, diese Versor-
27 gungssysteme im Konsens von Politik, Trägern und den Verwaltungen von Stadt und
28 Kreis sowie überörtlich Verantwortlichen zum Wohle und im Dienste der Einwohnerinnen
29 und Einwohner aufzubauen.

30
31 Die Entwicklungen in den verschiedenen Bereichen der Sozialen Arbeit sind
32 entsprechend ihrer jeweiligen Bedarfslage und gesetzlichen Grundlagen unterschiedlich
33 verlaufen und haben zu unterschiedlichen Ergebnissen auf unterschiedlichem Niveau
34 geführt. Im Sinne einer angemessenen Anpassung und einer Vergleichbarkeit nach den
35 Kriterien von Effizienz und Effektivität sowie *um* auch auf künftig entstehende Bedarfe
36 angemessen reagieren zu können, hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach im Konsens
37 mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege diese Richtlinien für die
38 Zusammenarbeit und für die Finanzierung von Leistungen in den genannten Bereichen
39 beschlossen. *Die Rahmenrichtlinien führen zu mehr Transparenz, gewähren den freien*
40 *Trägern Planungssicherheit sowie beinhalten Aussagen zu Qualitätsansprüchen und*
41 *angemessene Effizienzkontrollen. Die vorhandene Vielfalt soll - soweit fachlich sinnvoll*
42 *und wirtschaftlich verantwortbar - erhalten bleiben, da sie Ausdruck der wertgebundenen*
43 *Arbeit und der darauf fußenden Prinzipien der Pluralität und des Wunsch-/Wahlrechtes*
44 *ist.*

45
46 Zur Umsetzung des sozialen Grundauftrages und dieser Rahmenrichtlinien wird ein
47 umfassendes System von Zielvereinbarungen (Kontrakte zwischen Politik und Verwaltung
48 zur zielorientierten Steuerung dieser Leistungsbereiche) und Leistungsvereinbarungen
49 (Kontrakte zwischen Verwaltung und freien Trägern zur Leistungserbringung und deren
50 Finanzierung) entwickelt. *Die Zielvereinbarungen als Ergebnis des politischen*
51 *Aushandlungsprozesses, an dem die freien Träger insbesondere im Rahmen des*
52 *Jugendhilfe- und Sozialausschusses sowie der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 KJHG*
53 *und § 95 BSHG beteiligt sind, definieren die kurz-, mittel- und langfristigen Ziele für*

1 *einzelne Leistungsbereiche. Sie setzen damit die Rahmenbedingungen für das Handeln*
2 *der Verwaltung und die Arbeit der freien Träger. In den Leistungsvereinbarungen werden*
3 *zwischen Verwaltung und dem jeweiligen freien Träger auf der Basis der vorgenannten*
4 *Zielvereinbarungen die Rechte und Pflichten bei der Aufgabenerfüllung festgelegt. Ziel-*
5 *und Leistungsvereinbarungen sind kontinuierlich fortzuschreiben, um eine*
6 *bedarfsgerechte, fachlich qualifizierte und kostengünstige soziale Versorgung unter*
7 *Berücksichtigung der städtischen Haushaltslage zu gewährleisten.*

1 **1 Grundlagen**

4 **1.1 Anwendungsbereich**

6 Die Rahmenrichtlinien regeln die Zusammenarbeit mit und die Finanzierung von
7 Leistungen der freien Träger in der Stadt Bergisch Gladbach für die Soziale Arbeit, soweit
8 keine anderweitigen vorrangigen Bestimmungen gelten.

10 Sie finden umfassende Anwendung bei allen Leistungen aus den o.g. Bereichen, in
11 denen die Stadt Bergisch Gladbach alleiniger Finanzierungsträger einer Maßnahme ist.
12 Bei Maßnahmen, die durch die Stadt Bergisch Gladbach anteilig finanziert werden, sind
13 die Rahmenrichtlinien in größtmöglichem Umfang anzuwenden. Insbesondere die
14 Anforderungen der Rahmenrichtlinien an **Konzept, Antrag, Klassifizierung, Bericht-**
15 **erstattung und Erfolgskontrolle** sind in jedem Fall zu erfüllen. *Dort, wo mehrere*
16 *Kostenträger an der Finanzierung von Maßnahmen beteiligt sind, ist die Verwaltung*
17 *bestrebt, einheitliche Anforderungen an Konzept, Antrag und Berichterstattung*
18 *(Verwendungsnachweise) zu erreichen.*

19
20 Voraussetzung für eine Finanzierung durch die Stadt Bergisch Gladbach im Rahmen
21 dieser Richtlinien ist die sachliche und fachliche Zuständigkeit der Stadt. Diese
22 Zuständigkeit beruht auf der Grundlage von gesetzlichen Vorschriften, von Verordnungen
23 oder auf der Basis von entsprechenden Beschlüssen des Rates.

26 **1.2 Grundsätze**

27
28 **1.2.1 Menschenwürde, Partizipation, Gender Mainstreaming und Integration**

29 *Aus den vielfältigen individuellen und gesellschaftlichen Zielen bei der Realisierung der*
30 *sozialen Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner ragen der Schutz der*
31 *Menschenwürde, die Hinführung zur gesellschaftlichen Teilhabe, die Verwirklichung des*
32 *Gleichstellungsgebotes und der Chancengleichheit sowie die gesellschaftliche (Wieder-)*
33 *Eingliederung von Benachteiligten und Minderheiten besonders heraus. Diese*
34 *Querschnittsziele sind sowohl von den Trägern als auch in und mit den Maßnahmen und*
35 *Einrichtungen nachhaltig zu verfolgen.*

36
37
38 **1.2.2 Subsidiarität**

39 Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip sollen die Maßnahmen grundsätzlich durch **freie**
40 **Träger** (dies sind: Initiativen [einschl. Ehrenamtlichen- und Selbsthilfegruppen], die freie
41 Wohlfahrtspflege [alle Organisationseinheiten, die einem der sechs Spitzenverbände der
42 freien Wohlfahrtspflege oder den Kirchen angehören] oder privat-gewerbliche Anbieter)
43 erbracht werden.

44
45 Die Verwaltung hat die Aufgabe, im Sinne einer bedarfsgerechten Versorgung Träger zu
46 beraten, zu gewinnen und die ökonomische Absicherung zu beachten, damit diese die
47 Trägerschaft übernehmen.

48
49 Von den freien Trägern wird eine angemessene finanzielle oder nachweisbar
50 ehrenamtlich erbrachte Eigenleistung erwartet.

1 1.2.3 Transparenz
2 Die Rahmenrichtlinien zielen auf größtmögliche Transparenz der Leistungsfelder sowie
3 deren Finanzierung.
4

5 1.2.4 Vernetzung / Kooperation mit und zwischen den freien Trägern
6 Bei der Durchführung von Leistungen hat der freie Träger größtmögliche Vernetzung und
7 Kooperation im jeweiligen Arbeitsfeld anzustreben. Die Verwaltung unterstützt die
8 Vernetzung insbesondere durch die Initiierung und Begleitung entsprechender
9 Kooperationsgremien sowie die Moderation der entsprechenden Netzwerke.

10
11 1.2.5 Planungssicherheit
12 Zielsetzung der Richtlinien ist die Sicherstellung einer bedarfsgerechten, inhaltlichen und
13 wirtschaftlichen Planung für die freien Träger und die Verwaltung. Dazu ist die Festlegung
14 der notwendigen Haushaltsmittel entsprechend des mittel- und langfristigen Bedarfs
15 erforderlich. Grundlagen sind die jeweilige Fachplanung (z.B.: Jugendhilfe, Altenhilfe,
16 Behindertenhilfe) und die verfügbaren Haushaltsmittel.
17 Diese Richtlinien sollen auch die Möglichkeit bieten, auf Veränderungen zeitnah reagieren
18 zu können.
19

20 21 1.3 Voraussetzungen zur Finanzierung von Maßnahmen und Einrichtungen

22
23 Die Finanzierung von Maßnahmen und Einrichtungen durch die Stadt Bergisch Gladbach
24 zielt auf eine bedarfs- und fachgerechte Versorgung der jeweiligen Zielgruppen ab.
25 Finanzierungsmöglichkeiten anderer Kostenträger sind vom Antragsteller in
26 Zusammenarbeit mit der Verwaltung zu ermitteln und in Anspruch zu nehmen
27 (Nachrangigkeit).
28

29 Die Verwaltung handelt auf der Basis von gesetzlichen Grundlagen, eines Auftrages des
30 Rates der Stadt oder des Jugendhilfe- und Sozialausschusses, den zur Verfügung
31 stehenden Haushaltsmitteln und der jeweiligen Fachplanung.
32

33 1.3.1 Bedarfsgerechte Versorgung

34 Die bedarfsgerechte Versorgung definiert sich über gesetzliche Bestimmungen und
35 aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen. Der Bedarf wird vor dem Hintergrund umfas-
36 sender Informationssammlung insbesondere durch Politik, Verbände, Interessenver-
37 tretungen und den bestehenden Fachgremien in der jeweiligen Fachplanung beschrie-
38 ben. Darüber hinaus kann Bedarf durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach definiert
39 werden. Dementsprechend sollen Maßnahmen durchgeführt werden.
40

41 1.3.2 Fachgerechte Versorgung

42 Die fachgerechte Versorgung definiert sich über die jeweiligen anerkannten fachlichen
43 Standards. Die notwendigen Standards der Maßnahmen und Einrichtungen müssen mit
44 der jeweiligen Fachplanung übereinstimmen.
45 Bei Umsetzung der Maßnahmen sind die notwendige fachliche Qualifikation des
46 Personals sowie eine angemessene Sachausstattung sicherzustellen.
47
48

49 1.4 Finanzierungsregelungen

50 Bei der Finanzierung von Maßnahmen können Personalkosten, Sachkosten und In-
51 vestitionskosten übernommen werden.
52 Grundsätzlich wird nicht mehr als die Deckung der anererkennungsfähigen Kosten
53 gewährleistet.
54

- 1 1.4.1 Personalkosten
2 Als Personalkosten im Sinne dieser Richtlinien gelten:
3 ○ Brutto Lohn-/Gehaltskosten
4 ○ Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungen
5 ○ zusätzliche Altersversorgung
6 ○ Personalnebenkosten (z.B. Personalverwaltungskosten, Personalbeschaffungs-
7 kosten, Berufsgenossenschaft)
8 Die Übernahme der notwendigen Personalkosten erfolgt weitestgehend durch die
9 Bereitstellung einer Pauschale, die sich am BAT/VkA orientiert. Die Pauschale sowie eine
10 Anpassungsregelung sind maßnahmebezogen zu vereinbaren.
11
- 12 1.4.2 Sachkosten
13 Sachkosten im Sinne dieser Richtlinien sind:
14 ○ Kosten des Betriebs der Räume (z.B. Miete, Mietnebenkosten, etc.)
15 ○ Büro- und Verwaltungskosten (z.B. Sekretariatskosten)
16 ○ Programmkosten (Fortbildung, zusätzliche Honorare, Materialien/Medien etc.)
17 ○ Fahrtkosten
18 ○ *Angemessene Leitungskosten (Dienst-/Fachaufsicht)*
19
- 20 Zu den anererkennungsfähigen Sachkosten wird in der Regel ein pauschaler Zuschuss
21 gewährt, dessen Höhe zu vereinbaren ist.
22
- 23 1.4.3 Investitionskosten
24 Wenn für die Durchführung einer Leistung entsprechende bauliche Einrichtungen
25 geschaffen werden müssen, können die Einrichtung neuer oder die Erhaltung oder die
26 Herrichtung bestehender Gebäude in angemessenem Umfang gefördert werden.
27 Weiterhin kann die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und beweglichen Sachen
28 des Anlagevermögens, einschließlich der Ersatzbeschaffung, in angemessenem Umfang
29 förderfähig sein.
30 Die Förderung dieser Kosten kann auch durch Berücksichtigung von Abschreibungen
31 oder durch Erhaltungspauschalen erfolgen.
32 *Bei der Förderung von Investitionskosten ist die Dauer der Zweckbindung angemessen*
33 *festzusetzen und ggf. durch eine Rückzahlungsverpflichtung abzusichern.*
34
- 35 1.4.4 Einzelfallbezogene Kosten
36 Einzelfallbezogene Maßnahmen sollen in der Regel im Rahmen einer Fallabrechnung
37 oder festzulegender Fallpauschalen finanziert werden. Stehen einer solchen Regelung
38 unvertretbar hohe Verwaltungskosten gegenüber, ist in der Regel die Übernahme der
39 Personal-, Sach- und Investitionskosten wie zuvor beschrieben anzuwenden.
40
41
42
- 43 **2 Kommunikation und Kooperation**
44
- 45 Diese Rahmenrichtlinien schließen an die bewährte Zusammenarbeit zwischen Stadt und
46 freien Trägern bei der Befriedigung sozialer Bedürfnisse an. Sie *führen* diese fort und
47 *sichern sie ab*.
48
- 49 Die Stadt trägt gegenüber ihren Einwohnerinnen und Einwohnern im Rahmen ihrer
50 Zuständigkeit die Verantwortung für die Erfüllung deren sozialrechtlicher Ansprüche
51 (Gewährleistungsverantwortung). Diese Verantwortung umschließt auch die fach- und
52 sachgerechte Leistungserbringung durch die freien Träger, deren Autonomie dadurch
53 nicht eingeschränkt wird.
54 Die Realisierung der sozial(rechtlich)en Verpflichtungen durch die Verwaltung erfolgt im

1 Rahmen der ggf. ergänzenden oder schwerpunktbildenden Beschlussfassung der
2 zuständigen kommunalen Gremien (Rat und Jugendhilfe- und Sozialausschuss).
3

4 Um den unterschiedlichen Rollen und Perspektiven (z.B.: Strategische Steuerung,
5 Gewährleistungsverantwortung, Praxis) gerecht zu werden sowie diese produktiv
6 miteinander in Beziehung zu setzen, hat sich eine differenzierte Form der Kommunikation
7 – insbesondere in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 KJHG und ihren Planungsgruppen,
8 in den Arbeitsgemeinschaften Seniorenarbeit, *in der Arbeitsgemeinschaft*
9 *Behindertenhilfe*, in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien
10 Wohlfahrtspflege und in den Stadtteilkonferenzen – entwickelt. Neben den dauerhaften
11 Gremien gibt es zahlreiche vorübergehende und/oder informelle Formen der
12 Kommunikation und Kooperation in unterschiedlichen Zusammensetzungen.
13

14 Um die Transparenz von Verfahren und Inhalten insbesondere in der Sozialplanung
15 (einschl. aller Teilplanungen wie z.B. Jugendhilfeplanung) aber auch bei der Realisierung
16 dieser Rahmenrichtlinien zu gewährleisten, bleibt es Auftrag des Fachbereiches „Jugend
17 und Soziales“ der Verwaltung - *zusammen* mit den freien Trägern und der Politik -, die
18 Strukturen und Formen von Kommunikation und Kooperation kontinuierlich zu überprüfen
19 und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Damit soll auch der Konsens in grundsätzlichen
20 Fragen zwischen Politik, freien Trägern und Verwaltung gesichert werden sowie eine
21 hinreichende Einbindung von Politik in den fachpolitischen Diskussionskontext und eine
22 starke Verknüpfung von politischer Meinungsbildung und Praxis erreicht werden.
23 Besonderer Bedarf zum Dialog ergibt sich derzeit zu den Themenkomplexen „Qualität“
24 und „Wirkungskontrolle“ sowie die Überprüfung der Anwendbarkeit und ggf. die
25 Weiterentwicklung dieser Rahmenrichtlinien.

26 Ebenso hat die Verwaltung die Vernetzung aller Anbieter in einem Leistungsbereich
27 (fachlich, regional) zu fördern.

28 *Die Verwaltung berichtet jährlich im Jugendhilfe- und Sozialausschuss über die*
29 *Entwicklung der Kommunikation und Kooperation.*
30
31
32

33 **3 Drei - Stufen - Modell**

34 Wesentlicher Bestandteil dieser Rahmenrichtlinien ist das nachfolgende Drei - Stufen -
35 Modell.

36 Das Modell stuft Leistungen über die folgenden Kriterien in verschiedene Bausteine der
37 sozialen Versorgung und Unterstützung ein. Entsprechend dieser Einstufung regelt sich
38 die Finanzierung.
39

40
41 *Unterschieden wird entsprechend dem rechtlichen Verpflichtungscharakter in:*

42
43 *Muss / Soll / Kann*

44 *Muss = gesetzlich nach Art und Umfang vorgeschriebene Leistung oder Maß-*
45 *nahme der Stadt*

46 *Soll = Leistung oder Maßnahme muss laut Gesetz von der Stadt vorgehalten*
47 *werden, Art und/oder Umfang sind jedoch nicht abschließend beschrieben*

48 *Kann = nach Inhalt, Art und Umfang freiwillige Leistung oder Maßnahme*
49
50
51
52
53
54

3.1 Übersicht über die Kriterien des Drei - Stufen - Modells

Baustein	Kategorie	Laufzeit
Mindestversorgung	Muss	an Bestand der gesetzlichen Vorgaben geknüpft
notwendige weitergehende Versorgung	Soll + Kann	3 bis 5 Jahre
Projekte	Kann + Soll	Maximal 3 Jahre

3.2 Begriffsdefinitionen3.2.1 Mindestversorgung

Maßnahmen der „Mindestversorgung“ entsprechen der Kategorie „Muss“. Sie sind also nach Inhalt, Art und Umfang als Aufgabe der Stadt gesetzlich vorgeschrieben oder durch Vereinbarung vom zuständigen örtlichen Träger auf die Stadt übertragen worden.

3.2.2 Notwendige weitergehende Versorgung

Voraussetzungen für die Einstufung von Maßnahmen in den Baustein „notwendige weitergehende Versorgung“ sind:

ein gesetzlicher Versorgungsauftrag

oder

eine anerkannte Versorgungsnotwendigkeit auf der Basis eines Modells Die Modellphase muss abgeschlossen sein. Sie kann auch in Kostenträgerschaft Dritter absolviert worden sein; allerdings ist der Fachbereich Jugend und Soziales durch den freien Träger bereits in der Phase der Beantragung bei Dritten zu informieren. Die Verwaltung berichtet daraufhin frühzeitig über das Modellprojekt im Jugendhilfe- und Sozialausschuss.

und

ein mindestens mittelfristiger Bedarf (3 - 5 Jahre)

3.2.3 Projekte

Voraussetzungen für die Einstufung von Maßnahmen in den Baustein „Projekte“ sind:

eine Versorgungs- und Bedarfsthese

ein nicht abschließend absehbarer oder nur vorübergehender Bedarf

eine eindeutige Definition von Beginn und Ende

der Modellcharakter der Maßnahme

4 Initiierung von Leistungen

Vor dem Hintergrund eines Bedarfes bei der Sozialen Sicherung bestehen verschiedene Möglichkeiten der Initiierung von Leistungen.

4.1 Initiative eines freien Trägers

Freie Träger oder andere Interessenten können aus ihrer Praxis oder aus Kenntnis eines neuen oder geänderten Bedarfes eine Leistung beantragen. Diese Anträge sind entsprechend dem unter Ziffer 5 beschriebenen Verfahren an den zuständigen Fachbereich „Jugend und Soziales“ der Verwaltung zu richten.

1 4.2 Initiative des Rates und des Jugendhilfe- und Sozialausschusses

2
3 Der Rat und der Jugendhilfe- und Sozialausschuss für seinen Zuständigkeitsbereich
4 können die Verwaltung jederzeit beauftragen, die Umsetzung von Leistungen zu
5 veranlassen. Die Verwaltung folgt dann dem unter Ziffer 4.3 beschriebenen Verfahren.
6

7 4.3 Initiative der Verwaltung

8
9 Die Verwaltung hat entsprechend der Ziffer 1.3 die Aufgabe, im Sinne einer bedarfs-
10 gerechten Versorgung freie Träger zu beraten, zu gewinnen und die ökonomische
11 Absicherung zu beachten, damit diese die Trägerschaft für Leistungen übernehmen.
12

13 Hierzu hat sie neue Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang zu beschreiben, zu den
14 bestehenden Angeboten in Beziehung zu setzen und alle potentiellen Anbieter zur
15 Abgabe eines Konzeptes zur Erbringung der Leistung aufzufordern. Interessierte freie
16 Träger können dann Konzepte entsprechend dem unter Ziffer 5 beschriebenen Verfahren
17 in Antragsform beim Fachbereich Jugend und Soziales vorlegen.
18
19
20

21 5 Antrags- und Bewilligungsverfahren

22
23 Das nachfolgende Antrags- und Bewilligungsverfahren findet nur dann Anwendung, wenn
24 andere gesetzliche Regelungen (z.B. Vergabevorschriften) diesen Bestimmungen nicht
25 entgegenstehen.
26
27

28 5.1 Antragsvoraussetzungen

29
30 Freie Träger sind dann anzuerkennen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- 31 ○ Ihre Zielsetzungen müssen in Einklang mit dem Grundgesetz, der Verfassung des
- 32 Landes Nordrhein-Westfalen und der Gemeindeordnung stehen.
- 33 ○ Sie müssen eine Ausrichtung im Sinne dieser Richtlinien haben; insb. müssen sie
- 34 die Querschnittsziele gemäß Ziffer 1.2.1 nachhaltig verfolgen.
- 35 ○ Zielsetzung und Ausrichtung müssen in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag
- 36 (oder in gleichwertiger Weise) entsprechend dokumentiert sein.
- 37 ○ Der Antragsteller sollte einem Spitzenverband angeschlossen sein. Soweit ein
- 38 freier Träger nicht Mitglied in einem Spitzenverband ist, muss er durch
- 39 Unterschrift diese Rahmenvereinbarung anerkennen.
- 40 ○ Für Leistungen in der Jugendhilfe muss, soweit dies im KJHG gefordert ist, die
- 41 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 KJHG vorliegen.
- 42 ○ Bei Pflegeeinrichtungen ist ein Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI
- 43 nachzuweisen.

44 Freie Träger, die bei Inkraftsetzung dieser Richtlinien bereits als Träger der freien
45 Jugendhilfe gemäss § 75 KJHG anerkannt sind, sind damit auch als freie Träger im Sinne
46 dieser Richtlinien anerkannt. Sie brauchen ihre Antragsberechtigung nicht erneut
47 nachzuweisen, soweit sie nicht zwischenzeitlich Änderungen beschlossen haben, die die
48 oben genannten Voraussetzungen berühren.
49

50 Zur Darlegung der Antragsberechtigung sind der Stadt Bergisch Gladbach vorzulegen:

- 51 ○ Satzung bzw. Gesellschaftervertrag
- 52 ○ ggf. Auszug aus dem Vereinsregister bzw. aus dem Handelsregister
- 53 ○ ggf. Gemeinnützigkeitsbescheinigung
54

Über diesen Katalog hinausgehend sind Unterlagen vorzulegen, wenn dies spezialgesetzlich vorgesehen ist.

5.2 Antragsbestandteile

Die notwendigen Bestandteile eines Antrages auf Finanzierung einer Maßnahme sind wie folgt festgelegt:

5.2.1 Anerkennungsfähigkeit als freier Träger

Bei Erstanträgen sind Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Kriterien gemäß Ziffer 5.1 vorzulegen.

5.2.2 Konzeption

Dem Antrag auf Finanzierung einer Leistung ist eine ausführliche konzeptionelle Darstellung mit Beschreibung der/des

- Ziele und Wirkungen
- Zielgruppe (auch differenziert nach Geschlechtern)
- Bedarfs
- organisatorischen Rahmens
- zeitlichen Rahmens
- bisherigen Verlaufs oder von Verlaufsprognosen
- Methoden
- fachlichen Anforderungsprofils
- Qualifikation des Personals
- Sachausstattung

beizufügen. Die Konzeption muss Aussagen zur Berücksichtigung der Querschnittsziele (s. Ziffer 1.2.1) Partizipation, Gender-Mainstreaming und Integration beinhalten. Ebenso ist die Kooperation und Kommunikation mit anderen Trägern zu beschreiben, die für die Zielgruppe bzw. in diesem Leistungsfeld tätig sind.

5.2.3 Finanzierungsplan

Weiterer Bestandteil eines Antrages auf Finanzierung einer Maßnahme ist ein ausführlicher Finanzierungsplan mit aussagefähigen Darlegungen zu

- den voraussichtlichen Ausgaben
 - Personalkosten (s. 1.4.1)
 - Sachkosten (s. 1.4.2)
 - Investitionskosten (s. 1.4.3)
- den voraussichtlichen Einnahmen
 - kommunale Zuschüsse (Stadt, Kreis, andere kreisangehörige Städte und Gemeinden)
 - andere Zuschüsse (EG/Bund/Land/Stiftungen)
Anträge, Bewilligungs- und Ablehnungsbescheide Dritter sind Bestandteile des Antrages und ggf. nachzureichen.
 - Erlöse
 - Teilnehmerbeiträge
 - Sponsoring
 - Eigenmittel
 - Auflösung zweckgebundener Rücklagen

1 5.3 Antragsfristen

2
3 Anträge können in der oben angeführten Form jederzeit gestellt werden.
4 Anträge, die im folgenden Jahr finanzwirksam werden sollen, sollten aus Gründen einer
5 qualifizierten Prüfung und zeitlich ausreichender Haushaltsplanung möglichst bis zum
6 30.04. eingereicht werden.
7

8
9 5.4 Entscheidungsverfahren

10
11 5.4.1 Prüfung in der Verwaltung

- 12 Eingangsbestätigung an den Träger
13 Prüfung und Bewertung
14 Abstimmung mit:
15 → Antragsteller
16 → anderen Kostenträgern
17 Dokumentation des Prüfergebnisses
18 Erstellung einer Verwaltungsvorlage
19

20 5.4.2 Beteiligung

- 21 Erörterung der Verwaltungsvorlage mit
22 Arbeitsgemeinschaften / Fachgremien
23 (z.B. AG § 78 KJHG)
24 Kooperationspartnern / Netzwerken
25 soweit dies aus fachlichen und / oder rechtlichen Vorgaben erforderlich ist.
26

27 5.4.3 Entscheidung über Anträge mit grundsätzlicher Bedeutung

28 Der Rat entscheidet nach vorheriger Beratung im zuständigen Jugendhilfe- und
29 Sozialausschuss über alle Anträge von grundsätzlicher Bedeutung.
30 Als Anträge mit grundsätzlicher Bedeutung sind Anträge zu verstehen, die über die
31 jeweils gültige und vom Rat beschlossene Fachplanung hinausgehen.
32

33 5.4.4 Entscheidung über Anträge innerhalb von bestehenden Zielvereinbarungen

34 Über Anträge zu Aufgabenfeldern, in denen im Rahmen gültiger Fachplanung zwischen
35 Jugendhilfe- und Sozialausschuss und der Verwaltung Zielvereinbarungen
36 abgeschlossen sind, entscheidet der Fachbereich „Jugend und Soziales“.
37

38 5.4.5 Information

39 Über die Entscheidung erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid.
40 Bei Entscheidungen nach Ziffer 5.4.4 wird auch der Jugendhilfe- und Sozialausschuss
41 durch eine Mitteilungsvorlage in seiner nächsten Sitzung informiert.
42

43
44 5.5 Vereinbarung

45
46 Die Verwaltung schließt im Bewilligungsfalle mit dem Maßnahmeträger eine Vereinbarung
47 ab. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform.
48 Zum Abschluss von Vereinbarungen sind die innerdienstlichen Regelungen der
49 Verwaltung Bergisch Gladbach (AGA) zu beachten.
50
51
52
53
54

1 5.5.1 Laufzeit und Finanzierungsgrundsatz

- 2 ○ Mindestversorgung
3 Mit freien Trägern, die Leistungen der Mindestversorgung erbringen, werden lang-
4 fristige Vereinbarungen zur Wahrnehmung der Aufgabe abgeschlossen, die
5 Kündigungsmöglichkeiten vorsehen müssen.
6 ○ notwendige weitergehende Versorgung
7 Leistungen, die dem Baustein „notwendige weitergehende Versorgung“ zu
8 geordnet sind, werden im Rahmen von Vereinbarungen mit einer Laufzeit von 3
9 bis 5 Jahren umgesetzt.
10 ○ Projekte
11 Leistungen, die dem Baustein „Projekte“ zugeordnet sind, werden mittels
12 Vereinbarungen, die eine maximale Laufzeit von 3 Jahren haben, realisiert.
13 In Abweichung von den allgemeinen Finanzierungsregelungen (Ziffer 1.4) werden
14 Projekte in der Regel mit einer Gesamtpauschale gefördert.

15
16 5.5.2 Mindestbestandteile der Vereinbarungen

17 Die Vereinbarungen müssen mindestens Festlegungen zu folgenden Punkte beinhalten:

- 18 ○ Bezeichnung der Leistung
19 ○ Ziel(e)
20 ○ Zuordnung zum Versorgungs-Baustein gemäß Ziffer 3
21 ○ Konzeption
22 ○ Qualitätskriterien und Wirkungskontrolle (s. auch Ziffer 6)
23 ○ Anforderungen an die Kooperation mit der Stadt und anderen Trägern
24 ○ Berichtswesen und Prüfung (s. auch Ziffer 5.6)
25 ○ Finanzierung
26 ○ Laufzeit
27 ○ ggf. Kündigungsmöglichkeiten bzw. -voraussetzungen
28 ○ ggf. Zweckbindung der Investitionskostenförderung

29
30
31
32
33 5.5.3 Anpassung bzw. Auflösung einer Vereinbarung

34 Der freie Träger ist verpflichtet, die Stadt unaufgefordert über wesentliche Veränderungen
35 in den Voraussetzungen, die die Vereinbarung begründen, zu informieren. In diesem Fall
36 soll eine einvernehmliche Anpassung der Vereinbarung erfolgen.

37 Für den Fall, dass der freie Träger gegen diese Informationspflicht verstößt oder eine
38 einvernehmliche Anpassung nicht erzielt werden kann, sind ein außerordentlicher
39 Kündigungsvorbehalt in der Vereinbarung und entsprechende Sanktionen vorzusehen.
40 Der Vertrag oder die Vereinbarung ist fristlos zu kündigen, wenn der vereinbarte
41 Zwischenbericht nicht fristgerecht vorgelegt wird oder den Anforderungen nicht entspricht
42 und auch nach schriftlicher Aufforderung nicht, nicht fristgerecht oder nicht mit
43 ausreichendem Inhalt vorgelegt wird.

44 Weiterhin kann die Vereinbarung gekündigt werden, wenn die gesetzliche Grundlage
45 entfällt oder nachhaltig die vereinbarte Wirkung nicht erzielt wird.

46
47
48 5.6 Berichte und Prüfung

49
50 5.6.1 Zwischenberichte

51 Bei Leistungen mit mehrjähriger Laufzeit der Vereinbarung hat der freie Träger einen
52 jährlichen Zwischenbericht vorzulegen. Inhalt und Umfang des Zwischenberichtes sowie
53 der Termin für die Vorlage des Berichtes sind leistungsbezogen zu vereinbaren.
54

1 5.6.2 *Abschlussbericht*

2 Der Träger einer Maßnahme hat nach Ende der Vereinbarungslaufzeit innerhalb von 4
3 Monaten einen *Abschlussbericht* (Verwendungsnachweis) vorzulegen.

4
5 Dieser *Abschlussbericht* muss enthalten:

- 6 einen ausführlichen Bericht über den Verlauf und das Ergebnis der Maßnahme
7 anhand der vereinbarten Qualitäts- und Wirkungsmerkmale
8 eine verbindliche Erklärung, dass die Mittel im Sinne des Bewilligungsbescheides
9 verwendet worden sind

10 und

- 11 eine Darstellung der Einnahmen und Ausgaben (bzw. Erlöse und Kosten)

12
13 Wird der *Abschlussbericht* nach Ablauf der Frist trotz schriftlicher Aufforderung nicht
14 vorgelegt, schuldet der Träger der Stadt die Rückerstattung des gesamten städtischen
15 Zuschusses.

16
17
18 5.6.3 *Prüfung*

19 *Aufgabe der Verwaltung ist es, eine kontinuierliche Wirkungskontrolle entsprechend der*
20 *jeweiligen Zielvereinbarung im Dialog mit dem jeweiligen Träger zu gewährleisten. Die*
21 *Wirkungskontrolle und insbesondere die Zwischen- und Abschlussberichte sind*
22 *Grundlage der kontinuierlichen Berichterstattung im Jugendhilfe- und Sozialausschuss.*
23 *Zugleich liefern sie wesentliches Datenmaterial für den politischen Aushandlungsprozess*
24 *bei der Fortschreibung von Zielvereinbarungen.*

25 Die Verwaltung prüft den eingereichten *Abschlussbericht* auf sachliche und rechnerische
26 Richtigkeit. Zu diesem Zweck können Prüfungen vor Ort erfolgen. Dazu hat der
27 Zuwendungsempfänger Originalrechnungsbelege und andere Dokumente bereit zu
28 halten.

29 Grundsätzlich erfolgt vor der Verlängerung einer Vereinbarung sowie bei Beendigung
30 einer Leistung oder eines Projektes eine Endabrechnung auf der Basis des geprüften
31 *Abschlussberichtes*. Überzahlungen städtischer Zuschüsse sind umgehend
32 zurückzuzahlen.

33
34
35 6 **Qualität**

36
37 Qualität ist als „die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen eines Produktes oder
38 einer Dienstleistung, die sich auf ihre Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vor-
39 ausgesetzter Bedürfnisse beziehen“ zu verstehen (DIN ISO 9004).

40
41 Das Erreichen des Ziels einer effizienten, fachlich qualifizierten und vergleichbaren
42 sozialen Versorgung und Unterstützung soll durch die Entwicklung und Festlegung von
43 Qualitäts- und Wirkungsmerkmalen unterstützt werden. *Ein solcher Qualitätsdialog setzt*
44 *eine entsprechende Strukturqualität bei der Verwaltung voraus. Die quantitative und*
45 *qualitative Personal- und Sachausstattung der Verwaltung wirkt sich auch auf die Qualität*
46 *der Leistungserbringung freier Träger aus.*

47
48 Die Merkmale sind bezogen auf die jeweilige Maßnahme und Einrichtung zu vereinbaren.
49 Hierin sind z.B. Aussagen zu

- 50 Zielgruppenorientierung
51 Gender-Mainstreaming, Partizipation und Integration
52 Versorgungsgebiet
53 Vernetzung
54 Nutzen

- Inanspruchnahme
- Methoden
- Personal- und Sachausstattung
- Wirtschaftlichkeit

zu treffen.

Für vergleichbare Maßnahmen sind einheitliche Merkmale zu entwickeln.

7 Übergangsregelungen

Im Jahr 2002 werden die bestehenden Förderungs- und Finanzierungsgrundlagen weiter angewendet. Spätestens im November 2002 sollen durch den Jugendhilfe- und Sozialausschuss für die Aufgabenfelder „Ehrenamt + Selbsthilfe“, „Seniorenarbeit“, „Migrationshilfe“ und „Wohnungslosenhilfe“ die Zielvereinbarungen beschlossen werden, auf deren Basis die Vereinbarungen mit den freien Trägern als Nachfolgeregelungen für die zum 31.12.2002 gekündigten Verträge und Förderrichtlinien abgeschlossen werden.

Die Erfahrungen aus dieser „Pilotphase“ (Erarbeitung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen für die Leistungsbereiche, die von der „Kündigung der Förderrichtlinien“ [Ratsbeschluss vom 21.03.2002] betroffen sind) werden in die Rahmenrichtlinien eingearbeitet. Ein entsprechender Erfahrungsbericht wird von der Verwaltung unter Beteiligung des Jugendhilfe- und Sozialausschusses und der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege erstellt und dem Rat vorgelegt, ggf. zusammen mit einem Beschlussvorschlag zur Abänderung der Rahmenrichtlinien. Schrittweise (ab 01.01.2004) sollen die Rahmenrichtlinien auf Leistungen im Bereich Jugend ausgeweitet werden, sofern nicht bestehende vertragliche Bindungen entgegen stehen.

Bis spätestens zum 01.01.2006 sollen auch die bestehenden Vereinbarungen und Verträge entsprechend diesen Rahmenrichtlinien ausgestaltet werden. Soweit die Anwendung dieser Rahmenrichtlinien den Bestand von Einrichtungen oder die Existenz von Trägern gefährdet, behält sich die Stadt eine Anpassung der Übergangsregelungen vor.

8 Inkrafttreten

Diese Rahmenrichtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach in Kraft.